

Aufwandsvergütung in der Vitamin-K-Antagonisten-Therapie

Der Vergütung der im Rahmen des HZV-Vertrages zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Leistungen zur Vergütung des Aufwandes in der Vitamin-K-Antagonisten-Therapie liegen folgende Rahmenbedingungen zu Grunde:

I. Ziel und Definition der Therapie

Ziel des Anhangs 5 zur Anlage 3 ist es, den Aufwand für die Behandlung mit Vitamin-K-Antagonisten zu honorieren. Als Vitamin-K-Antagonisten (VKA) werden die Wirkstoffe Warfarin und Phenprocoumon definiert. Als direkte orale Antikoagulantien (DOAK) werden die Wirkstoffe Apixaban, Rivaroxaban und Dabigatran etexilat definiert.

II. Vergütungsziffer

Zur Unterstützung der Vitamin-K-Antagonisten-Therapie wird eine neue Vergütungsziffer angelegt. Folgende Regelungen bestehen:

Aufwandspauschale bei einer Vitamin-K-Antagonisten-Therapie

- Vergütungsposition: 56092
- Inhalt: Aufklärung über Risiken und Nebenwirkungen der Therapie und Therapiealternativen; Ernährungsberatung (Vitamin K), Laboruntersuchungen, Führen des Passes, Terminmanagement, Einwirken auf die Adhärenz des Patienten, Arzt-Patient-Kontakt
- Vergütungsregel: Der betreuende Hausarzt kann bei einem HZV-Versicherten, der auf eine Vitamin-K-Antagonisten-Therapie eingestellt ist, den Aufwand der Behandlung abrechnen.
- Vergütungshöhe: 30,00 € pro Quartal pro Versicherten
- Arzt-Patienten-Kontakt muss stattgefunden haben im Abrechnungsquartal
- Nicht abrechenbar bei Verordnung von Messstreifen zur trockenchemischen INR-Bestimmung
- Es muss mindestens ein ICD-10 Code der folgenden ICD-10 Gruppen vorliegen und als Abrechnungsdiaagnose übermittelt werden, jeweils endstellig und mit dem Diagnosezusatz „G“ für „Gesichert“:

Krankheitsbild	ICD-10 Gruppe
Ischämische Herzkrankheit	I21.-; I22.-; I23.-; I24.0 I25.2-
Lungenembolie	I26.-; I27.20
Vorhofflimmern, -flattern	I48.-
Herzinsuffizienz	I50.-
Zerebrovaskuläre Krankheiten	I63.-; I65.-; I66.-; I69.-
Arterielle Embolien	I74.-
Thrombosen	I80.-; I81.-; I82.-; I83.-
Kardiale/ vaskuläre Implantate/ Transplantate	Z95.-
Thrombophilien	D68.5, D68.6

Ein Patient mit Vitamin-K-Antagonisten-Therapie wird dadurch identifiziert, dass ihm in den letzten 5 Quartalen entweder ausschließlich und mind. einmal VKA-Präparate (und keine DOAKs) verordnet wurden oder zwar zunächst DOAKs verordnet wurden, sodann aber VKAs. Grundlage hierfür sind die Abrechnungsdaten der Krankenkasse.

III. Stornierung der Leistung

Die Leistung 56092 kann in Höhe von 30,00 € storniert werden, wenn im Abrechnungsquartal der Leistung (Abrechnungsquartal) von einem/r beliebigen Arzt/Ärztin ein DOAK für den Versicherten verordnet wurde. Grundlage hierfür sind die Abrechnungsdaten der Krankenkasse. Abgaben oder Verordnungen durch den stationären Sektor oder Klinikambulanzen werden nicht berücksichtigt.

IV. Abrechnung

Die Vergütung erfolgt im Rahmen der quartalsweisen Abrechnung des HZV-Vertrages mittels der Vertragssoftware.